

**Interessensbekundung
Dabei sein – Heranführung**

PRIORITÄTSACHSE A: „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“

Aktion 4.2: Soziale Innovation

Junge Menschen dürfen den Anschluss an Ausbildung und Beruf nicht verlieren. Sie wollen und sollen dabei sein.

Manchmal verhindern die situativen Verhältnisse am Rande der Gesellschaft diesen Einstieg. Genau an dieser Stelle müssen innovative Wege gefunden werden, um junge Menschen an Ausbildung und Beruf heranzuführen. Manche praktischen Ansätze entsprechen teilweise nicht mehr den Bedarfen geänderter Lebensverhältnisse.

In einem Wettbewerb der Ideen und Methoden sollen innovative Herangehensweisen, Instrumente oder die Kombinationen von solchen Instrumenten und soweit möglich (Teil-)Partnerschaften mit der Wirtschaft zur Förderung der Ausbildungsreife erprobt werden. Ziel ist es, die Ergebnisse und die Erfolge der Heranführungshilfen durch die Erprobung zu verbessern.

1. Inhalte

Die Inhalte des Aufrufs betreffen **Projekte zur Heranführung** von besonders benachteiligten jungen Menschen an Qualifikation, Ausbildung oder Arbeitswelt. Die jungen Menschen der Zielgruppe sind noch nicht ausbildungsreif.

Verbessert werden ihre Voraussetzungen zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt¹. Ziel ist es, die **Ausbildungsreife so zu unterstützen**, dass entweder eine Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zur Ausbildung wie den Regelangeboten der Arbeitsverwaltung oder direkt an einer betrieblichen, schulischen Ausbildung oder ein Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder - sofern erforderlich - ein Eintritt in ein Vorschaltprojekt wie der

¹ Art. 3 Abs.1 Buchst. a) ii) VO (EU) 1304/2013 ESF-VO

Aktion 2.1² des bayerischen ESF-Programms oder ein Übergang in eine außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen der Aktion 2.2 des bayerischen ESF-Programms ermöglicht wird.

Die **inhaltlichen Schwerpunkte** der Projekte müssen deshalb in der Förderung der Ausbildungsreife und der beruflichen sowie der persönlichen Beschäftigungsfähigkeit liegen. Sie enthalten folgende Inhalte:

Phase 1:

Kontaktphase:

Eine **Vorbereitungs- und Kontaktphase** von drei Monaten.

In dieser Zeit müssen die Mindestteilnehmer für die Heranführungsphase gewonnen werden.

Phase 2:

Heranführungsphase:

Die **Heranführungsphase** darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Mindestteilnehmerzahl³ liegt bei 8 Personen pro Durchgang. Sie sind bei Start der jeweiligen Heranführungsphase zu erreichen. Jeder Teilnehmer muss mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend sein. Ansonsten erfolgt pro Teilnehmerunterschreitung eine Kürzung der Projektträgerkosten um 5 Prozent. Dies ist Fördervoraussetzung.

Es müssen zwei, aber es können drei Durchgänge bezogen auf eine Gesamtlaufzeit von drei Jahren erfolgen.

Inhaltlich sind mindestens folgende Bestandteile in strukturierter Weise und mit einem kalkulierten Mengengerüst anzuwenden und zu erbringen:

- niedrigschwellige und integrative Methoden
- Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Probleme mit dem Ziel der Stabilisierung
- Kooperation mit Fachdiensten zum Beispiel der Jugendhilfe, der kommunalen Sozialarbeit, der Arbeitsverwaltung
- (Teil-) Partnerschaften mit der Wirtschaft für situationsangemessene Praktika soweit möglich

² Aktion 2 des ESF OP in Bayern unter:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/foerderhinweise-aktion2.pdf

³ Kleinere Vorhaben werden nicht bewilligt, da der Zweck für die Durchführung darin besteht, Erfahrungen für einen Transfer der Erkenntnisse zu gewinnen. Kleinere Vorhaben liefern in der Regel keine verlässlichen Aussagen für Bewertungen und Reformen.

- Verhaltenstraining oder Training sozialer Verantwortung
- Empowerment, Stärken entwickeln und Befähigung zur Selbständigkeit
- Klärung der beruflichen Perspektiven (wie Profiling) unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen
- Förderung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit, Heranführung an Ausbildung oder Beschäftigung.

Ein ausgewähltes Vorhaben muss spätestens vier Monate nach der Bekanntgabe der Auswahl begonnen werden. Phase 2 kann nur bei Erreichen der Mindestteilnehmendenzahl von acht Personen begonnen werden (Auflösende Bedingung).

Die Projektträger haben jedem Teilnehmenden ein qualifiziertes Zertifikat zu erteilen, aus dem Dauer und Gegenstand/Inhalt der Maßnahme ersichtlich sind und das nachweist, ob der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile oder welche davon er erfolgreich absolviert hat.

2. Zielgruppe:

Zielgruppe als Teilnehmende für die Vorhaben sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soweit die Ausbildung bzw. berufliche Eingliederung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen (insbes. SGB II / III / VIII) sichergestellt wird.

Teilnehmervoraussetzungen:

Im Rahmen der Vorhaben des Aufrufs werden ausschließlich besonders benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB VIII unterstützt, die zudem

- noch nicht ausbildungsreif
- nicht mehr vollzeitschulpflichtig⁴
- bei Projektstart unter 23 Jahre alt sind
- auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wegen individueller und/ oder sozialer Schwierigkeiten noch keine betriebliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle erlangt haben
oder
- lern- und leistungsschwach sind mit unterdurchschnittlicher oder nicht abgeschlossener Schulbildung bzw. mit keiner oder abgebrochener Ausbildung
oder
- die Aufnahmekriterien für andere Maßnahmen im Hinblick auf schulische Voraussetzungen, Durchhaltevermögen, Sozialkompetenz nicht erfüllen
und

⁴ Art. 37 Abs. 3 BayEUG regelt die Vollzeitschulpflicht:
„Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren.“

- einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland
- sowie ihren Wohnort in Bayern haben.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die zum Start der Phase 2 eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und daran tatsächlich teilnehmen.

Personen, bei denen schwerwiegende psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder andere starke Beeinträchtigungen der Selbststeuerungsfähigkeit vorliegen, gehören nicht zur Zielgruppe. Vor der Aufnahme eines jungen Menschen ist zu prüfen, ob vorrangig besser geeignete Hilfen angezeigt sind.

Die Aufnahme der Teilnehmenden erfolgt unter Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen der Jobcenter, und /oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe; dabei ist ein niedrighschwelliger Zugang zu ermöglichen. Auswahl und Zuordnung der Teilnehmer sind vom Projektträger zu dokumentieren.

3. Adressaten des Aufrufs:

Projekte können von Bildungsanbietern, Stiftungen oder Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

4. Finanzierung der Projekte

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt (in der Regel bis zu 50 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten). Es können aus dem ESF-OP bis zu 5 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Kommt es durch Einreichung mehrerer geeigneter, innovativer Projektvorschläge zu einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden die Vorschläge ausgewählt, die aufgrund der Begründung ihrer Reichweite die größten Teilnehmenden- und Abschlusszahlen erzielen können.

Als weitere Finanzierung der Projektträgerkosten können Landesmittel, in Höhe von bis zu 20 Prozent weiter Mittel der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter insb. nach § 16 h SGB II zur Eingliederung herangezogen werden. Bei Kofinanzierung durch das Jobcenter ist eine Trägerzertifizierung nach AZAV erforderlich (§ 16Abs. 4 SGB II).

Die Förderung erfolgt nach dem Zuwendungsrecht.

Ein Eigenanteil des Projektträgers wird in Jugendprojekten und wegen des experimentellen Charakters der Projekte nicht erhoben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Es wird folgendes Personal gefördert:

- Betreuungspersonal (z.B. Sozialpädagogen) mit einem Betreuungsschlüssel von 1:8 zu betreuenden Personen. Für Betreuungspersonal gilt maximal ein Betreuungsschlüssel von 1 Betreuer pro 8 Teilnehmern, bzw. höheren Teilnehmendenzahlen anteilig. Jeder Teilnehmer muss mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend sein. Ansonsten erfolgt pro Teilnehmerunterschreitung eine Kürzung der Projektträgerkosten um 5 Prozent.

Bei den sozialpädagogischen Kräften wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Es muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen.

- Lehrpersonal für Trainings- und Qualifizierungsbestandteile für geplante und erbrachte Unterrichtseinheiten.
- Projektleitung und Verwaltungspersonal in angemessenem Umfang.

Das Personal muss über eine entsprechende fachliche Qualifizierung verfügen. Der Personaleinsatz muss nachgewiesen/belegt werden.

Darüber hinaus werden nachgewiesene/belegte Sachkosten gefördert.

5. Auswahlkriterien

Maßgeblich für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Strukturfondsförderung und des bayerischen Zuwendungsrechts sowie die

- Erfüllung der in diesem Aufruf niedergelegten Inhalte und Verfahren
- Reichweiten der Projekte und die begründbar zu erzielenden Teilnehmergrößen
- allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 3. Dezember 2014, abrufbar unter: http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf
- Förderhinweise für Projekte der Sozialen Innovation, abrufbar unter: http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/sozialeinnovation_f-hinweise-08082016.pdf

Teilnehmende an den Projekten können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und die mindestens 8 (Zeit-)Stunden an der Maßnahme teilnehmen.

6. Auswahlverfahren

Es gilt ein zweistufiges Verfahren.

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren:

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft. Erfüllen sie diese Kriterien, wird der Innovationsausschuss befasst. Die Projektvorschläge werden von der ESF-Verwaltungsbehörde dann dem Innovationsausschuss vorgelegt. Der Innovationsausschuss beurteilt alleine die Innovativität.

Die Antragsteller der so bestätigten und als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung kompletter Antragsunterlagen aufgefordert.

Nach der Auswahl muss das Vorhaben spätestens vier Monate nach Bekanntgabe der Auswahlmitteilung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl.

Stufe 2:

In **Stufe 2** erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen analog der Standardförderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde und die zuständigen Bewilligungsstellen.

Die Anbieter der ausgewählten Projekte erhalten in der Stufe 2 Zugang zur Systemsoftware ESF Bavaria 2014, über die die Vorhaben abgewickelt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren:

Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges und ausgearbeitetes Projektkonzept von maximal 12 Seiten einreichen, mit folgender Gliederung und Inhalten:
(Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung)

(1) Name

des Projektes und der Verantwortlichen, des Projektträgers, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

(2) Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Hinweis auf Geschäfts- und/ oder ESF-Erfahrung, Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über Qualitätsrahmen (z. B. Gütesiegel der LAG Jugendsozialarbeit), Personalqualifikation beim Projektträger, Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen

(3) Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, strukturierte Inhalte mit Mengengerüst (z.B. Stundenansätze des Personals) der Aufwände

(4) Darstellung

zum Thema des Aufrufs sowie des Bedarfs mit nachprüfbaren Größenangaben unter Darstellung der konkreten Bezüge des Projekts zum Ziel des Aufrufs

(5) Projekt: Darstellung der/ des

- 5.1 Projektstrategie und der Projektziele mit begründeten Zahlen und einem nachvollziehbaren Mengengerüst (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?),
- 5.2 Ausrichtung auf die unter Nr. 2 definierte Zielgruppe und der begründeten gesamten Teilnehmendenzahl sowie der Teilnehmenden pro Durchgang
- 5.3 Ablaufs, der Inhalte und Methoden des Projekts,
- 5.4 angestrebte Wirkung des Projekts auf die Teilnehmenden (Aus-/Bildungsziel)
- 5.5 angestrebten Erfolgs und in begründeter Weise der Ergebnisse,
- 5.6 tatsächlichen Möglichkeiten, den Projekterfolg mit evidenzbasierten Kriterien zu messen (mit den im Operationellen ESF-Programm Bayerns für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren)

(6) Darstellung der Sozialen Innovation:

- 6.1 „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten

6.2 Möglichkeiten der tatsächlichen Skalierbarkeit/ Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab.

6.3 Frage, wer das Vorhaben in größerem Maßstab übernehmen könnte⁵.

(7) Kostenkalkulation auf Ebene der Kostengruppen mit den (voraussichtlich) anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan⁶	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden	
darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung) ⁷	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	
4. Indirekte Ausgaben (das sind solche, die nicht oder nur mit größerem Aufwand direkt dem Projekt zurechenbar sind)	
Gesamtkosten (Summe)	

(8) Abrechnung

des Projekts erfolgt durch Realkostenabrechnung der erbrachten und belegten Aufwendungen. Pauschalen werden nicht angewendet.

(9) Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF in Bayern, den Drittmitteln des Landes und der Jobcenter. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss zunächst durch Förderzusagen gesichert sein. Technische Kofinanzierungen sind nicht zugelassen.

Die ESF-Förderung beträgt grundsätzlich bis max. 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Für die Drittmittel der Jobcenter sind im Interessenbekundungsverfahren Kofinanzierungsbestätigungen einzureichen. Andere Finanzierungen sind nicht möglich.

Finanzierungsplan⁸	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel (keine bei Jugendprojekten erforderlich)	Nicht möglich
2. Leistungen Dritter (Private)	

⁵ Diese Frage zielt auf den Transfer des Vorhabens

⁶ Zum ausführlichen Kostenplan siehe hier:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/direkte-indirekte-kosten.pdf.

⁷ Können nicht eingestellt werden

⁸ Bei Fragen bieten wir Beratung an.

Ein Eigenanteil des Projektträgers wird in Jugendprojekten und wegen des experimentellen Charakters der Projekte nicht erhoben.

darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung) ⁹	Nicht möglich
3. Nationale öffentliche Mittel der Jobcenter und des Landes BY, darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung) ¹⁰	Nicht möglich
4. ESF-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

(10) Mitwirkung an Monitoring und Evaluation:

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Phase 1 - Kontaktphase) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, sind nicht förderfähig, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Hierzu halten wir Formulare auf unseren Webseiten zur Verfügung.

(11) Publizitätsvorschriften:

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

⁹ Nicht einschlägig: Technische Kofinanzierung nicht möglich

¹⁰ Nicht einschlägig: Technische Kofinanzierung nicht möglich

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

(12) Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

10. Januar 2018

In zweifacher Ausführung in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form als Word- und PDF-Datei an:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Referat I 2 / ESF-Verwaltungsbehörde

Winzererstr. 9

80797 München

E-Mail: esf@stmas.bayern.de.

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens Ende März 2018 per E-Mail.

Ansprechpartner:

Barbara Jell, Tel.: 089/ 1261-1063, barbara.jell@stmas.bayern.de

Dessislava Traykova, Tel.: 089/ 1261-1407, dessislava.traykova@stmas.bayern.de

Informationen zum ESF finden Sie unter: <http://www.esf.bayern.de>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 15. Oktober 2017

Ihre Verwaltungsbehörde ESF in Bayern